

# *Satzung des Fördervereins der Palliativstation am Stiftungskrankenhaus Nördlingen*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Palliativstation am Stiftungskrankenhaus Nördlingen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.". Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Unterstützung der Palliativmedizin.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nördlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle oder sachliche Förderung:
  - der Ergänzung der Ausstattung der Palliativstation am Stiftungskrankenhaus Nördlingen, sowie Dienstleistungen, die aus den Mitteln des Trägers nicht finanziert werden können, aber der sachgemäßen Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten dienlich sind;
  - zusätzlicher stationärer palliativmedizinischer Versorgungsstrukturen, z.B. Konsildienste
  - des Angebots komplementärmedizinischer Therapieoptionen, z.B. tiergestützte Therapie u.a.;
  - der Aus-, Fort- und Weiterbildung des eingesetzten Personals, soweit diese für den palliativmedizinischen Arbeitsalltag relevant ist;
  - sowie eigene Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, ehrenamtlich für den Verein tätig zu sein, oder die Zwecke des Vereins durch die Zahlung eines Jahresbeitrages zu fördern. Sie müssen sich mit den Zielen des Fördervereins identifizieren.
2. Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein durch jährliche Zuschüsse zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - nach der schriftlichen Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand,
  - nach schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins und entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen
  - oder im Todesfall.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Schrift- oder Textform einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannte gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schrift- oder Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied ernannt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstandes, die Stellungnahme zu den Aktivitäten des Vereins, eine Änderung der Satzung und der Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.  
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

## *§ 6 Der Vorstand*

### *§ 6.1 Zusammensetzung und Wahl*

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem / der 1. Vorsitzenden,
  - dem / der 2. Vorsitzenden,
  - dem / der Schatzmeister / -in / bzw. Kassenführer / -in.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Sofern es von mindestens einem Mitglied verlangt wird, wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich durch. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, trifft der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann bis zu 5 Beisitzer bestimmen, die in ihrem Aufgabenbereich stimmberechtigt sind.
7. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den / die 1. Vorsitzende(n) und den / die 2. Vorsitzende(n) vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Verein in allen Belangen vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand vertreten.

## *§ 6.2 Aufgaben*

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie gemäß des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund der Entscheidungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden notwendig werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Entsprechende Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht.
4. Die Arbeit des Vereins soll grundsätzlich der Öffentlichkeit transparent gemacht werden.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann auf Antrag des Beitrittskandidaten die Mitgliederversammlung erneut über den Aufnahmeantrag entscheiden.

## *§ 7 Finanzierung des Vereins*

Der Verein finanziert sich durch Spenden und die Beiträge der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Paula Kubitschek-Vogel-Stiftung, Stiftung des Bürgerlichen Rechts, 80802 München, zur finanziellen Unterstützung der insbesondere in Bayern tätigen stationären Hospize und zur finanziellen Unterstützung der Forschung der Palliativmedizin und deren Anwendung.
3. Ein entsprechender Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fassung vom 09.10.2023